

die Beschaffenheit und der Alkoholgehalt der Getränke keinen Unterschied macht. Die Einziehung der Abgabe erfolgt durch die Zollämter gleichzeitig mit dem zu entrichtenden Eingangszoll. Die Hinterziehung dieser Abgabe wird mit einer Geldbuße bis zu 500 Rupien bestraft. Zur Festsetzung der Geldstrafe ist das für die Erhebung der Abgabe zuständige Haupt Zollamt befugt, gegen dessen Strafbescheid die Beschwerde an den kaiserlichen Gouverneur zulässig ist.

§ 2.

Das bisherige Verbot des Verkaufes und Ausschankes geistiger Getränke wird vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dahin abgeändert, daß es sich in Zukunft nur noch auf Farbige erstreckt, insofern der Verkauf und Ausschank solcher Getränke an Weiße unbedingt freigegeben ist. An Farbige dürfen geistige Getränke nur ausnahmsweise mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Ortsbehörde (Bezirkshauptmann oder Stationschef), etwa in Erkrankungsfällen als Arznei, verabreicht werden. Diese Genehmigung darf jedoch nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall erteilt werden. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Rupien und mit zeitweiligem, im Rückfalle mit dauerndem Verbote des Getränke-Verkaufes und Ausschankes bestraft. Personen, welche, ohne eine Schank-Lizenz zu haben (vergl. Verordnung, betreffend Ausübung des Schankgewerbes vom 1. August 1891,*) an Farbige geistige Getränke verkaufen oder ausschanken, werden außer mit Beschlagnahme der sämtlichen vorgefundnen Getränke stets mit der höchsten zulässigen Geldstrafe belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen tritt.

Für die Festsetzung der Geldstrafe ist das kaiserliche Bezirksamt zuständig, gegen dessen Strafbescheid die bei demselben binnen einer Woche anzubringende Beschwerde an den kaiserlichen Gouverneur zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnisstrafe ist vom kaiserlichen Bezirksamte bei dem zuständigen kaiserlichen Bezirksgericke zu beantragen.

§ 3.

Unter geistigen Getränken im Sinne dieser Verordnung sind Spiritus, Schnäpse aller Art und Liköre zu verstehen, nicht aber Wein, Bier, Wermuth oder Truchtsäfte.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. August 1891.

Der kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.

Verordnung, betreffend die Ausübung des Schankgewerbes.

§ 1.

Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

§ 2.

Die Genehmigung ist bei dem kaiserlichen Bezirksamt nachzusuchen und kann verweigert werden, wenn Thatsachen vorliegen, nach welchen zu erwarten steht, daß der Gesuchsteller den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht nachkommen werde.

*) Nachstehend abgedruckt.

§ 3.

Wird die Genehmigung erteilt, so erhält der Gesuchsteller einen Erlaubnißschein und hat dafür eine Gebühr von 100 Rupien zu entrichten. Dieser Erlaubnißschein hat nur für die darauf namentlich bezeichnete Person und nur auf die Dauer des Kalenderjahres Gültigkeit.

§ 4.

Die Erlaubniß kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Schankgewerbe zuwiderhandelt oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

§ 5.

Wer ohne behördliche Genehmigung den Ausschank geistiger Getränke unternimmt oder nach einer stattgehabten Unterzagung fortfährt, wird mit einer Geldstrafe von 200 Rupien bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Kämpfe in Ost-Afrika dem Sekondlieutenant Prince von der Schutztruppe den Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern, sowie den der Schutztruppe gleichfalls angehörenden Vizefeldwebeln Nowak und Kühne das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Korvettenkapitän Rüdiger zum Stellvertreter des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Ost-Afrika zu kommandiren, sowie den Kaiserlichen Legationsrath Sonnenschein zum Oberichter für Deutsch-Ost-Afrika zu ernennen.

Der Sekondlieutenant Steinhäuser, à la suite des Regiments Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 71, ist nach einer telegraphischen Meldung in Lagos am Fieber verstorben. Derselbe war der Expedition des Hauptmanns Freiherrn v. Gravenreuth zugesellt.

Der Zahlmeisterspizant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Ost-Afrika Gehhardt ist verstorben.

Der Unteroffizier in der Kaiserlichen Schutztruppe Schubert ist nach einer telegraphischen Meldung am 2. September bei Ribosho am Kilimandscharo gefallen.